

Zu § 4.

Zusatz: auch insbesondere auf die daselbst befindlichen Heerstraßen alle für die Straßen der Stadt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 6 sub 2.

Die Worte „und vom 5. Juli 1874“ einzuschalten hinter den Worten „vom 21. November 1870“.

sub 3 daselbst hinzuzufügen:

„Insofern nicht eigentliche Bauerstellen in Frage stehen, bedarf es jedoch künftig einer landherrlichen Bestätigung der Veräußerungsurkunde in Betreff derjenigen Grundstücke nicht mehr, welche seit Publication dieses Gesetzes schon einmal öffentlich oder unter der Hand veräußert sind, und jetzt ohne Parcelirung weiter veräußert werden sollen.“

Sodann den Passus sub 4 in § 6 vor den Passus sub 3 zu setzen.

Zugleich beantragt die Bürgerschaft bei dem Senate, die berichtende Deputation zu beauftragen, darüber zu berathen und baldthunlichst zu berichten, ob es sich empfehle, daß gleichzeitig mit dem zwischen der Stadt und dem Eisenbahndamme belegenen Theile von Woltmershausen auch die zwischen dem Eisenbahndamm, der Oldenburger Chaussee und dem Hempenwege belegenen Theile der Feldmark Woltmershausen der Stadt angeschlossen werden.

Mittheilung des Senats

vom 9. April 1875.

1. Friedhöfe.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für die Friedhöfe, eine Aenderung des § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874 wegen Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend, zu ihrer Beschlußnahme zugehen, indem er sich mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklärt. Da die Eröffnung der neuen Friedhöfe schon mit dem 1. Mai d. J. erfolgen wird und die Sache keinen Aufschub leidet, beantragt der Senat, daß der Antrag nach § 50 der Verfassung als dringlich behandelt werde.

Anlage. Bericht der Deputation für die Friedhöfe. (Eingereicht den 9. April 1875.)

Die Eröffnung der neuen Friedhöfe steht mit dem 1. Mai d. J. bevor, indem die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind. Bei der Berathung der Ausführungsbestimmungen zu dem § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend, hat sich jedoch herausgestellt, daß dieser Paragraph in seiner jetzigen Fassung nicht wohl durchführbar ist. Nach dem § 4 sollen die Besitzer von Grabstellen auf den zu schließenden Begräbnißplätzen innerhalb 30 Jahre nach der Schließung derselben jederzeit berechtigt sein, die in den Grabstellen befindlichen Leichen nach einem andern Friedhof auf ihre Kosten überzuführen. Die Deputation hat sich durch Vermittlung des Medicinalamts an den Gesundheitsrath gewandt und um Angabe der vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln für die Ausführung dieser Ueberführung ersucht. In dem anliegenden Gutachten vom 27. März d. J. hat der Gesundheitsrath jedoch so erhebliche Bedenken gegen die unbeschränkte Ausführung des § 4 erhoben, daß die Deputation glaubte davon abstecken zu müssen und den Gesundheitsrath um ein ferneres Gutachten ersucht hat, welches ebenfalls anliegt und empfiehlt die Frist für die Oeffnung der Gräber auf beiden Kirchhöfen gleich anzunehmen und die Ueberführung der Leichenreste nicht zu gestatten, wosern nicht 15 Jahre seit der Bestattung der letzten Leiche verflossen sind. Die Deputation empfiehlt demnach in den § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend, hinter den Worten „sind die Besitzer von Grabstellen“ die Worte einzuschalten „nach Verlauf von fünfzehn Jahren seit der letzten Benutzung derselben“.

(gez.) Plump. (gez.) Gildemeister.

Gutachten des Gesundheitsraths vom 27. März c.

Unteranlage 1.

Die Ueberführung der Leichen aus den alten Friedhöfen nach den neuen Friedhöfen zu Rhienberg und Walle ist in sanitärischer Beziehung im höchsten Grade bedenklich. Der Gesundheitsrath muß von dieser Ueberführung entschieden abrathen und glaubt dem Medicinalamte seine Ueberzeugung nicht vorenthalten zu dürfen, daß die gesetzliche Bestimmung eine schwere sanitärische Verantwortlichkeit in sich birgt. Bei der Beschlußfassung des die Berechtigung zur Ueberführung der Leichen aussprechenden § 4 scheint die Tragweite der daraus entstehenden Gefahren wohl kaum vollkommen gewürdigt und nicht erwogen zu sein, daß bei der Durchführung der Bestimmung das Gefühl Einzelner dem Wohle der Gesamtheit entgegen steht. Der Gesundheitsrath sieht in der Ausgrabung und Ueberführung der Leichen Gefahren für Gesundheit und Leben nicht allein für die mit der Ausführung beauftragten Personen, sondern befürchtet diese auch für die Bewohner der den Kirchhöfen benachbarten Stadttheile. Die Gefahr ist um so größer in je weiterer Ausdehnung die Ueberführung verlangt und ausgeführt wird. Man hofft, daß von der Berechtigung wenig Gebrauch gemacht werde, allein wie oft wird eine der Gefühlserregung entspringende Handlung ein Gegenstand der Nachahmung! Es liegt, soweit bekannt, kein Beispiel vor von der Möglichkeit der Ausgrabung sämtlicher Leichen eines geschlossenen Kirchhofes, welches diese gesetzliche Bestimmung doch nicht ausschließt. Zudem ist keine zwingende Nothwendigkeit vorhanden, sondern nur Gefühlsmotive sind der Beweggrund, die Ruhe der Verstorbenen zu stören, was nur durch fremde Hände geschehen kann, während eine weitere Bestimmung des Gesetzes den alten Kirchhöfen eine 30jährige Frist und Schonung der Gräber zusichert.

Die sanitärischen Bedenken sind dadurch begründet, daß die ausgegrabenen Leichen eine Quelle erheblicher Krankheitsgefahren werden können. Es kann durch die Leichen sowohl eine Infection mit ansteckenden Krankheiten stattfinden, als auch durch die Einathmung der Fäulnisgase gefährliche Krankheitszustände erzeugt werden. Diese Schädlichkeiten treffen nicht nur die die Ausgrabung und den Transport der Leichen besorgenden Personen, oder die, welche sonst mit den Leichen in Berührung kommen, sondern durch die durch die Luft fortgeführten Ausdünstungen oder materiellen Stoffe ist auch die Infection entfernterer Personen nicht ausgeschlossen. Man hat durch gasige Emanationen bestatteter Leichen aus Gräften schwere Erkrankungen beobachtet. Diese Gründe bestimmen den Gesundheitsrath auszusprechen, daß bei allen Vorsichtsmaßregeln für die Unschädlichkeit der Ueberführung der Leichen keine Garantie zu geben ist.

Bei Präcisirung der sanitärischen Vorschriften für die Ueberführung der Leichen empfiehlt sich die möglichste Erschwerung der Maßregel und die Genehmigung nur unter folgenden sanitärischen Vorschriften zu gestatten:

- 1) Die Ueberführung der Leichen kann nur geschehen in den Monaten October bis Ende März und zwar ohne Ausnahme nur zur Nachtzeit.
- 2) Die Besorgung der Ausgrabung und Ueberführung ist nur fachverständigen Personen (Todtengräbern) anzuvertrauen und wird veranlaßt durch die Behörde.
- 3) Nur diejenigen Gräber sind zu öffnen, in welchen keine an leicht übertragbaren Infectionskrankheiten (Cholera, Typhus) Verstorbene beerdigt sind, was, wo möglich, durch eine ärztliche Bescheinigung zu constataren sein dürfte.
- 4) Von den in freier Erde befindlichen Gräbern sollten nur diejenigen geöffnet werden, von welchen anzunehmen ist, daß die Särge in denselben noch vollständig zusammen halten. Eine Ueberführung ist nur zu gestatten, wenn die Särge dicht sind, und die Entweichung von Flüssigkeiten und Gasen nicht zulassen. Nach Eröffnung des Grabes ist das Grab auszulüften und mit Carbonsäure zu desinficiren. Die Särge, welche schon eingesunken, und in welchen die Verwesungsprocesse schon bedeutend fortgeschritten sind, können zur Ueberführung ohne Weiteres nicht zugelassen werden. Derartige undichte oder halbzerstörte Särge, bedürfen einer Einschließung in Metall-Särge.

Dagegen ist bei Gräbern, in welchen nur noch Knochenreste zu erwarten sind, die Eröffnung zu gestatten und nach Auslüftung und Desinfection des Grabes die Ueberführung dieser Ueberreste nur in einem ordentlichen Sarge zu gestatten.

- 5) Ausgemauerte Gräfte sind nach der Eröffnung und Lüftung mit Chlorkalk zu desinficiren, bevor Jemand die Gruft betritt. Die in ihnen befindlichen Särge können nur in dicht geschlossenem Zustande übergeführt werden. Zerbrochene und undichte Särge müssen durch neue, womöglich durch Metallsärge ersetzt und Knochenüberreste in einen neuen Sarg eingeschlossen werden.
- 6) Jeder überzuführende Sarg muß mit einem in starker Carbonsäure-Lösung getränkten Laken umgeben und in einem dazu geeigneten, womöglich geschlossenen Todtenwagen übergeführt werden.
- 7) Eine verantwortliche Person für die sichere Ausführung dieser Bestimmung und für die Controle der Ueberführung der richtigen Ueberreste, muß bei der Ausgrabung und der Ueberführung der Leichen zugegen sein.
- 8) Die sachgemäße Ausführung der Desinfection, muß einer näheren Instruction vorbehalten bleiben.

Unteranlage 2.

Gutachten des Gesundheitsraths vom 6. April c.

Die Zeitdauer, nach welcher die Ueberführung der Leichenreste für die mit dem Ausgraben beschäftigten Personen und für die Nachbarschaft mit weniger Gefahr verbunden, anzunehmen sein wird, läßt sich im Allgemeinen nicht sicher angeben. Man nimmt in der Beerdigungspraxis eine sogenannte Verwesungsfrist an, welche nach der Verschiedenheit des Bodens der Kirchhöfe differirt. Die Verwesung ist in der Wirklichkeit erst beendet, wenn die organische Substanz der Weichtheile vollständig zerstört ist, so daß die noch verbleibenden festeren Reste unter dem Einfluß der Feuchtigkeit nicht mehr in Fäulniß übergehen. Indessen gehen nach einer Reihe von Jahren in den bestatteten Leichen Veränderungen vor, bei welchen unter gewöhnlichen Verhältnissen an den Leichen riechende Gase nur wenig mehr wahrzunehmen sind. Die Weichtheile sind dann entweder mumificirt oder in Leichenfettwachs umgewandelt. Diese verschiedenen Vorgänge hängen von den Verhältnissen des Bodens ab. Ein trockener Sandboden, welcher der Luft guten Zugang gestattet, begünstigt die Verwesung, während in festem Lehmboden, in nassen Gräbern die Verwesungsfrist auch nicht annähernd zu bestimmen ist. In der Praxis anderer Orte schwanken die Fristen zwischen 5 und 30 Jahren. Unsere Kirchhöfe werden wohl eine verschiedene Höhenlage und im Allgemeinen hohen Grundwasserstand haben, der nach den verschiedenen Jahren wechselt und wohl kaum so niedrig gewesen ist, wie in den letzten Jahren. Eine richtige Veranschlagung einer für beide Kirchhöfe zutreffenden Verwesungsfrist wird wohl kaum anzugeben sein. Angeblich sollen die Leichen auf dem Doventhor Kirchhofe binnen 15 Jahren verweisen, dagegen auf dem Heerdenthor Kirchhofe, welcher im Untergrunde stellenweise Schichten von Moor und grauem Thon (Dwa) enthält, in manchen Parcelen kaum in 30 Jahren.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich die Frist für die Eröffnung der Gräber nicht zu gering, aber für beide Kirchhöfe gleich anzunehmen und die Ueberführung der Leichenreste nicht zu gestatten, wosern nicht 15 Jahre seit der Bestattung der letzten Leiche verflossen sind.

2. Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend.

Der Senat übergiebt der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme hieneben einen Bericht der Deputation zur Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826, betreffend die Aufhebung des 29. Statuts, nebst dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete. Einen Abdruck desselben hat er gleichzeitig der Kammer für Landwirthschaft zu ihrer Aeußerung mitgetheilt, nach deren Eingang er seine Erklärung über den Bericht nebst dem Gutachten der Kammer der Bürgerschaft zugehen lassen wird.

Bericht der Deputation zur Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826.

(Eingereicht am 2. April 1875.)

Die der Deputation gestellte Aufgabe, die Verordnung vom 23. Januar 1826, wegen Aufhebung des 29. Statuts einer Revision zu unterziehen, umfaßt die Beantwortung zweier Fragen:

- 1) ob die Verfügung über Bauergüter unter Lebenden und von Todes wegen freizugeben sei;
- 2) ob das bestehende bauerliche Erbrecht, insbesondere das Anerbenrecht, aufzuheben, und das in den übrigen Theilen des Staates geltende Erbrecht auch auf die Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes anzuwenden sei.

Die Deputation hat, wie der beiliegende von ihr aufgestellte Gesetzentwurf ergibt, die erste Frage bejahend entschieden, bezüglich der zweiten dagegen einen Mittelweg eingeschlagen; sie erlaubt sich im Folgenden die Gründe darzulegen, welche sie dabei geleitet haben.

I. Die Frage des freien Verfügungsrechts über Bauergüter, insbesondere der freien Theilbarkeit derselben, ist bekanntlich lange Zeit hindurch eine viel bestrittene und von den Gesetzgebungen verschiedener Staaten verschieden beantwortete gewesen. Die Gründe, welche für die Geschlossenheit der Bauergüter geltend gemacht werden, laufen mehr oder weniger auf den Einen Hauptgrund hinaus, daß eine Zersplitterung des Grundes und Bodens in lauter kleine Besitzungen („Zwergwirthschaften“) im landwirthschaftlichen Interesse ein Unglück sei, welchem die Gesetzgebung durch ein Verbot vorbeugen müsse. Für unser zum größten Theile ringsum durch Deiche geschütztes Gebiet kommt noch der weitere Grund hinzu, daß, so lange das System der Pfanddeichung bestehe, es ebenso wohl unzulässig sei, die für die Deichlast haftenden Stellen allzusehr und ohne Controlle zu verkleinern, als es sich von selbst verbiete, die theilweise ohnehin schon sehr kleinen Deichschläge noch mehr zu zersplittern.

Aber was den ersten Grund anlangt, so ist es den Gegnern der freien Theilbarkeit niemals gelungen, den Beweis zu führen, daß dieses von ihnen angefochtene System wirklich die befürchtete Folge haben werde oder irgendwo gehabt habe. Vielmehr läßt sich nachweisen, daß in vielen Gegenden, in welchen die freie Theilbarkeit seit langer Zeit bestanden hat, überwiegend große Besitzungen sich finden, und daß überall da, wo wirkliche Zwergwirthschaften sich finden, ganz andere Ursachen, z. B. Beschränkungen der Freizügigkeit, durch welche die Zwergbauern gehindert wurden, außerhalb der Heimathsgemeinde ihren Erwerb zu suchen, oder abgeschlossenes Zusammenleben in engen Thälern und dergleichen mehr, — zur Erzeugung dieser allerdings beklagenswerthen Zustände mitgewirkt haben. Für uns ist diese Gefahr offenbar thatsächlich nicht vorhanden. Denn es wird Niemandem einfallen, als Eigenthümer einer „Zwergwirthschaft“ auf dem Lande ein elendes Dasein zu fristen, während er in der Entfernung einer Meile in einer verkehrsreichen Stadt vollauf genügenden Arbeitsverdienst finden kann. Die Natur der Verhältnisse wird mit Nothwendigkeit dahin führen, daß immer solche Grundbesitzungen sich erhalten und, wo sie nicht bestehen, sich neu bilden, wie sie den Boden- und Kulturverhältnissen entsprechen. Auch hier, wie auf so vielen andern Gebieten, darf man darauf vertrauen, daß die Naturgesetze des freien Verkehrs mit größerer Sicherheit gesunde, naturgemäße Zustände herbeiführen werden, als künstliche und immer mehr oder weniger willkürliche Beschränkungen es vermögen. — Uebrigens sind mit den Zwergwirthschaften nicht zu verwechseln die in Händen städtischer oder ländlicher Arbeiter befindlichen kleinen Besitzungen, welche von den Eigenthümern in freien Stunden bewirthschaftet werden und ihnen einen Nebenverdienst gewähren; solche kleine Besitzungen, welche sich ja in unserem Gebiete bereits vielfach finden, sind nicht nur unschädlich, sondern von großem Nutzen, weil sie auf die arbeitenden Klassen einen günstigen materiellen und besonders moralischen Einfluß auszuüben geeignet sind.

Von größerer Erheblichkeit scheint auf den ersten Blick der von der Deichlast hergenommene Einwand zu sein. Aber bei näherer Prüfung erweist auch dieser sich nicht als stichhaltig. In den von der Stadt weiter entfernten Gebietstheilen ist die Gefahr einer großen Zersplitterung der Besitzungen nicht vorhanden, weil, wie oben ausgeführt, die Natur der Verkehrsverhältnisse selbst sie verhindern wird. In den an die Stadt angrenzenden Gebietstheilen aber, wo allerdings die Parcellirung mit raschen Schritten vor sich geht, ist die Beschränkung der freien Theilbarkeit thatsächlich schlechthin undurchführbar. Denn es liegt auf der Hand, daß um der besseren Abführung der Deichlast willen die Ausdehnung der Stadt durch Neubauten in den sie umgebenden Gebietstheilen nicht aufgehalten werden kann noch darf. Es kommt hinzu, daß durch die bereits beschlossene und jedenfalls nahe bevorstehende Einführung der Kommuniondeichung dieses Bedenken vollends hinwegfällt. Bis dies geschieht, wird aber die im § 2 des Geszentwurfs vorgesehene Regulirung der Lasten eines getheilten Grundstücks durch den Landherrn ausreichenden Ersatz für die hinwegfallende Bestätigung bieten.

Die Gründe für die freie Theilbarkeit haben sich in der Praxis bereits von selber Geltung verschafft. Die Geschlossenheit der Bauergüter ist trotz der auf ihre Erhaltung gerichteten Absicht des bestehenden Gesetzes thatsächlich längst beseitigt, weil niemals einer beabsichtigten Theilung die landherrliche Bestätigung versagt wird. Hieraus ist aber nicht etwa zu folgern, daß die gesetzliche Aufhebung der Beschränkung überflüssig, sondern im Gegentheil, daß sie nothwendig ist; denn da die Bestätigung nie verweigert wird, also bedeutungslos ist, so ist das Erforderniß derselben eine unnütze Belästigung sowohl des Publikums als der Behörde, und es beeinträchtigt überdies die Würde der Gesetzgebung, daß eine gesetzliche Vorschrift auf dem Papiere fortbesteht, welche in jedem einzelnen vor kommenden Falle im Wege der Dispensation aufgehoben wird.

Von großer Bedeutung ist endlich der Umstand, daß neuerdings in unsern beiden Nachbarländern, in der Provinz Hannover und im Großherzogthum Oldenburg, das freie Verfügungsrecht über Bauergüter und die freie Theilbarkeit derselben gesetzlich eingeführt worden ist. Es ist dies geschehen für Hannover durch § 8 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in Hannover vom 28. Mai 1873, für Oldenburg durch das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, letzteres mit einer kleinen, für unsere Verhältnisse unanwendbaren Ausnahme. In Altpreußen war bereits im Jahre 1807 die freie Theilbarkeit, soweit sie nicht schon früher bestand, eingeführt worden.

II. Es ist nicht zu verkennen, daß die zweite Frage, — ob das jetzt geltende bauerliche Erbrecht beibehalten oder beseitigt werden soll, — mit der ersten nahe zusammenhängt. Dieselben Gründe, welche gegen die Beschränkung der freien Theilbarkeit der Bauergüter sprechen, lassen sich, verstärkt durch Erwägungen des natürlichen Gerechtigkeitsgefühls, gegen die Bevorzugung eines einzelnen Erben, des Anerben, auf Kosten der Miterben geltend machen, da dieser Vorzug eingestandener Maßen nichts Anderes bezweckt, als die Theilung des Gutes zu verhindern. Aber bei näherer Erwägung ergiebt sich doch eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den beiden Fragen. Bei Freigebung der Verfügung über Bauergüter handelt es sich um die Aufhebung eines Zwanges, welcher einem als unrichtig erkannten Princip zu Liebe den Betheiligten auferlegt worden war. Durch die einfache bedingungslose Einführung des allgemein gültigen Erbrechts, zumal des über das gemeine deutsche Recht hinausgehenden Bremischen Pflichttheilsrechts, würde dagegen umgekehrt Behufs strenger Durchführung des jetzt für richtig gehaltenen Grundsatzes ein neuer, und zwar ein wahrscheinlich der großen Mehrzahl der Betheiligten sehr unerwünschter Zwang eingeführt werden. Denn es ist nach den sogleich näher zu erwähnenden Vorgängen in Hannover und Oldenburg anzunehmen, daß auch bei uns die meisten Landleute die Beibehaltung des Anerbenrechts wünschen werden. Dieser Umstand spricht offenbar zu Gunsten eines Mittelwegs, welcher den Betheiligten selber zwischen einem, wenn auch erheblich, modificirten Anerbenrecht und dem allgemeinen Erbrecht unter gewissen Bedingungen die Wahl läßt und somit unter vollständiger Wahrung der Verfügungsfreiheit doch die zwangsweise Beseitigung eines den Landleuten durch lange Gewohnheit lieb gewordenen Instituts vermeidet.

Für den von der Deputation angenommenen Mittelweg war entscheidend die Rücksicht, daß derselbe in beiden Nachbarländern eingeschlagen worden ist, und zwar in Hannover nach anfänglich anderer Absicht der Regierung in Folge der mit großer Energie geltend gemachten Wünsche der Betheiligten. Die Preussische Regierung hatte nämlich, wie aus den Motiven zu dem im letzten Landtage beschlossenen Gesetz hervorgeht, Anfangs einen Entwurf aufgestellt, welcher alle bürgerlichen Sonderrechte einfach beseitigte. Derselbe war zunächst dem hannoverschen Provinziallandtage zugegangen, dort aber auf eine sehr lebhafte und einmüthige Opposition gestoßen, welche die gänzliche Aufhebung des Anerbenrechts für eine schwere Schädigung der bürgerlichen Interessen erklärte. Diesem Widerstande nachgebend, legte darauf die Regierung einen auf Grund der Vorarbeiten des Provinziallandtags selbst aufgestellten Gesetzentwurf, welcher von dem oben angedeuteten vermittelnden Grundsatz ausgeht, dem Landtage der Monarchie vor, der ihn mit geringen Aenderungen annahm. Das Oldenburgische Gesetz folgt, wie bereits erwähnt, demselben Grundsatz. Unter diesen Umständen mußte die Deputation es für mißlich erachten, einem Principe zu Liebe für unser kleines Gebiet eine radikale Neuerung vorzuschlagen, deren Durchführung in den Nachbarstaaten Angesichts des Widerstandes der Betheiligten aufgegeben worden ist. Uebrigens hat die Deputation in ihrem Entwurfe (vgl. § 15 Abs. 2 und § 16 und die Begründung dazu) das Anerbenrecht in sehr erheblichem Maße abgeschwächt, so daß die gesetzliche Bevorzugung des Anerben darnach in der Regel nicht größer ist, als diejenige, welche durch Testament auch ohne Anerbenrecht herbeigeführt werden kann. Die Bedeutung des Anerbenrechts besteht daher im Wesentlichen nur noch darin, daß, soweit dasselbe gilt, die Bevorzugung des Anerben von selbst eintritt und nur durch letztwillige Verfügung beseitigt werden kann, während sie sonst nur durch letztwillige Verfügung herzustellen sein würde. Deshalb erklärte sich denn, nachdem diese Abschwächungen des Anerbenrechts beschlossen worden waren, auch eine Minderheit der Deputation, welche Anfangs dasselbe ganz beseitigen wollte, mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden.

Nachdem die Deputation somit für das Princip des Preussischen und des Oldenburgischen Gesetzes sich entschieden hatte, empfahl es sich von selbst, auch in den Einzelheiten an das erstere sich eng anzuschließen. Das Bremische Gesetz von 1826 ist auch in denjenigen Bestimmungen, in welchen das von der Deputation vorgeschlagene neue Recht nicht allzusehr davon abweicht, größtentheils schlecht redigirt und lückenhaft, und auch das Oldenburgische Gesetz läßt in diesen Beziehungen Vieles zu wünschen, dagegen kann das Preussische fast überall als Muster dienen. Die Deputation hat deshalb die meisten Vorschriften des Preussischen Gesetzes unverändert in ihren Entwurf aufgenommen; die wichtigsten Aenderungen bestehen darin, daß der Entwurf die Miterben gegenüber dem Anerben sowohl in Bezug auf das Theilungsverhältniß, als auch in mehreren andern Beziehungen erheblich günstiger gestellt hat. (Siehe unten zu §§ 14—16 und 18).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist hiernach noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Mit dieser Vorschrift wird der Grundsatz der vollen Verfügungsfreiheit ausgesprochen. Beseitigt werden namentlich das Erforderniß der landherrlichen Bestätigung aller Verträge, insbesondere aller Theilungsverträge über bürgerliche Grundstücke und die im Gesetz von 1826 enthaltenen Beschränkungen der Befugnisse zu letztwilligen Verfügungen.

Zu § 2.

Die hier erwähnten Verhältnisse werden jetzt gewöhnlich bei Gelegenheit der landherrlichen Bestätigung des Theilungsvertrages geregelt. Da diese künftig nicht mehr erfolgen wird, so mußte ein Ersatz dafür vermittelt dieser Vorschrift geschaffen werden. Von Erheblichkeit sind hierbei nur die Deichlasten; dieselben werden demnächst durch Einführung der Kommuniondeichung anderweitig geregelt werden, bis dahin aber wird die Vorschrift des § 2 genügen, um ihre ordnungsmäßige Abführung in Fällen der Parcellirung zu sichern.

Nach Einführung der Kommuniondeichung wird in den meisten Fällen ein Bedürfnis der Regelung dieser Verhältnisse nicht vorhanden sein; daher fertigt sich die Bestimmung, daß der Landherr von Amtswegen nur dann, wenn er es für erforderlich hält, sonst aber nur auf Anrufen darüber zu entscheiden hat und nicht genöthigt ist, jeden vorkommenden Fall einer Theilung von Amtswegen zu prüfen.

Zu § 3.

Das Bremische eheliche Güterrecht ist im Wesentlichen schon durch das Gesetz von 1826 für das Landgebiet eingeführt. Die hauptsächlichste Abweichung besteht darin, daß die Wittve des Eigenthümers einer bäuerlichen Besizung auch dann, wenn sie sich wieder verheirathet, und auch dann, wenn der Anerbe ihr Stiefsohn ist, bis zum 30sten Lebensjahre des Anerben die Verwaltung und den Genuß der Stelle behält, und daß der auf eine Stelle aufheirathende zweite Ehegatte ebenfalls dieses nämliche Recht erwirbt. Es läßt sich aber für diese Abweichung vom gemeinen Recht ein erheblicher Grund nicht geltend machen, vielmehr sprechen die Erwägungen, welche den die Rechte der Kinder gegen Stiefeltern sichernden Vorschriften des allgemeinen Bremischen Rechts zu Grunde liegen, auch für die Aufhebung dieser Ausnahme.

Zu § 4.

Diese Vorschrift enthält, soweit nicht bisher ein Anerbenrecht galt, nichts Neues; sie war aber erforderlich, um auszusprechen, daß hinfort nur die in diesem Gesetz selbst enthaltenen Ausnahmen vom allgemeinen Recht bestehen, alle sonstigen Abweichungen aufgehoben sein sollen.

Zu §§ 5, 6.

Wie bereits in der allgemeinen Begründung gesagt wurde, soll es der freien Bestimmung der beteiligten Eigenthümer überlassen bleiben, ob für ihre Besizungen hinfort ein Anerbenrecht gelten soll, oder nicht; dieses Princip findet in den §§ 5 und 6 seinen Ausdruck. Zugleich bieten diese Bestimmungen den Vortheil, daß die jetzt in vielen Fällen möglichen Zweifel, ob für eine Grundbesizung ein Anerbenrecht gelte oder nicht, für die Zukunft dadurch abgeschnitten werden.

Die Beschränkung auf Besizungen von mindestens fünf Hectaren rechtfertigt sich dadurch, daß für ganz kleine Besizungen die Gründe, welche für die Zulassung eines besonderen bäuerlichen Erbrechts sprechen, nicht zutreffen.

Der Termin des § 6 Absatz 1 ist dem Preussischen Gesetz entnommen, im Oldenburgischen fehlt ein solcher. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Befugnis eines Eigenthümers, nicht nur eine einmalige letztwillige Verfügung zu treffen, sondern sein Eigenthum bis auf Weiteres außerhalb des gemeinen Rechts zu stellen, außerordentlicher Natur ist und deshalb jedenfalls nur ausnahmsweise und beschränkt, auch zeitlich beschränkt, verliehen werden sollte.

Der zweite und der dritte Absatz des § 6 sind im Preussischen Gesetz nicht enthalten, sondern von der Deputation eingeschaltet. Die Begründung zu §§ 11 und 12 des Preussischen Gesetzes scheint es als selbstverständlich anzusehen, daß im Falle der Theilung eines Hofes jeder Theil, wenn derselbe eintragungsfähig ist, auch ohne neue Eintragung als Hof zu gelten hat. Der Deputation schien es aber richtiger zu sein und sowohl den Interessen der Rechtssicherheit, als auch dem Geist des ganzen Gesetzes mehr zu entsprechen, daß diese Frage so, wie im Entwurf geschehen, besonders geregelt werde.

Der letzte Absatz des § 6 findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß der Entwurf die Erhaltung des Anerbenrechts für die bisher einem solchen Rechte unterworfenen Besizungen erstrebt. Der erste Tag, an welchem die Eintragung zulässig ist, ist im Falle des zweiten Absatzes in der Regel der 1. October 1875, kann aber, wenn an diesem Tage z. B. aus zufälligen Gründen das Wohnhaus auf der Besizung fehlte, erst später eintreten.

Die zuständige Behörde ist nach dem Preussischen Gesetz das Amtsgericht, nach dem Oldenburgischen das Verwaltungsamt. Die Deputation hat sich im Anschluß an das Letztere für den Landherrn, mit Rücksicht auf dessen hergebrachte Stellung entschieden.

Für die übrigens auch im Gesetz von 1826 an einer Stelle (§ 19 Absatz 2) gebrauchte Bezeichnung „Hof“ sprach theils der Vorgang des Preussischen Gesetzes, theils die Zweckmäßigkeit des Ausdrucks selbst. Das Wort „Stelle“ ist zu allgemein, „Bauerstelle“ zu eng, der Ausdruck des Oldenburgischen Gesetzes „Grund-erbstelle“ zu schwerfällig, „Hof“ dagegen kurz und treffend.

Nach § 6 beziehen sich die Vorschriften über Höfe nur auf das Landgebiet, nicht auf die der Stadt angeschlossen (bezw. vor Publikation dieses Gesetzes noch anzuschließenden) ehemaligen Theile desselben, weil für die letzteren die Fortdauer eines derartigen singulären Rechts offenbar nicht zu rechtfertigen sein würde.

Zu § 7.

Die Bestimmung des Absatz 2 rechtfertigt sich dadurch, daß die Eintragung in die Höferolle wesentlich die Bedeutung einer Verfügung von Todeswegen hat; es entspricht aus diesem Grunde der Natur der Sache, daß die Voraussetzungen der Fähigkeit, zu letztwilligen Verfügungen auch für die Befugniß, die Eintragung der Befugniß zu beantragen, maßgebend sein müssen.

Zu § 9.

Es ist offenbar von weit größerer Wichtigkeit, daß die Hofeseigenschaft nach einmal erfolgter Eintragung zweifellos feststehe, als daß nur eintragungsfähige Befugnisse eingetragen werden; deshalb muß, nachdem die Eintragung einmal erfolgt ist, jeder weitere Streit über ihre Rechtmäßigkeit in Ansehung der Eintragungsfähigkeit abgeschnitten werden.

Daß eine Anfechtung der Eintragung wegen Verletzung des nach dem sonst geltenden Rechte zu berechnenden Pflichttheils ausgeschlossen ist, versteht sich nach dem System des Entwurfs von selbst. Denn indem der Entwurf dem Hofeseigenthümer das Recht beilegt, das sonst geltende Erbrecht einschließlich des Pflichttheilsrechts durch Eintragung des Hofes in die Höferolle zu ändern, entzieht er zugleich den Pflichttheilsberechtigten die Befugniß, nach einmal erfolgter Eintragung den Pflichttheil nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu fordern.

Zu § 10.

Es versteht sich von selbst, daß die das Erbrecht in Beziehung auf Höfe betreffenden Vorschriften nur auf solche Grundstücke Anwendung leiden können, welche beim Tode des Hofeseigenthümers beziehungsweise im Fall einer anticipirten Erbfolge bei deren Eintritt diesem eigenthümlich gehört haben.

Aus § 5 Absatz 2 würde außerdem gefolgert werden können, daß nur solche Grundstücke den Hofesbestand bilden können, welche bisher zu einer eintragungsfähigen Befugniß gehört haben, für welche also ein Auerbenrecht gegolten hat, und aus der Begründung zu §§ 11, 12 des Preussischen Gesetzes scheint hervorzugehen, daß man dort diese Folge wirklich gewollt hat. Die Deputation ist aber der Ansicht, daß dies leicht zu Zweifeln und zu Verwirrung Anlaß geben könnte. Namentlich ist nicht klar, ob darnach ein Grundstück, welches zu einer zwar eintragungsfähigen, aber in der gesetzlichen Frist nicht eingetragenen oder wieder gelöschten Befugniß gehört hat und dann in Folge eines Eigenthumswechsels wirtschaftlich zu einem Hofe geschlagen wird, rechtlich zu demselben gehören, also den Bestimmungen über das Hofeserbrecht unterliegen soll, oder nicht; wenn diese Frage verneint wird, so scheint in solchem Falle Verwirrung und Rechtsunsicherheit unvermeidlich; wenn sie aber bejaht wird, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht dasselbe von einem später mit einem Hofe vereinigten Grundstücke gelten soll, welches zu keiner eintragungsfähigen Befugniß gehört hat. Die Deputation hat deshalb durch den zweiten Absatz des § 10 den Zweifel in dem Sinne beseitigt, daß für die einzelnen Grundstücke, welche Bestandtheile eines Hofes sein sollen, nur die Belegenheit im Landgebiet, nicht aber die sonstigen im § 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Eigenschaften erforderlich sein sollen. Hiernach kann es allerdings vorkommen, daß in Folge eines Eigenthumswechsels ein Auerbenrecht für einzelne Grundstücke in Kraft tritt, für welche ein solches bisher nicht gegolten hat; die Deputation vermochte aber darin, Angesichts der durch diese Bestimmung erzielten größeren Klarheit und Einfachheit der Rechtsverhältnisse, einen nennenswerthen Nachtheil nicht zu erblicken.

Zu § 11.

Die Bestimmung dessen, was als Zubehör des Hofes zu betrachten ist, entspricht im Wesentlichen dem jetzt geltenden Rechte. Das Preussische Gesetz rechnet auch noch das Hausgeräth einschließlich des Leinwandzeuges und der Betten dazu; die Deputation konnte sich jedoch nicht entschließen, diesem Vorgange zu folgen.

Zu § 12.

Diese Vorschriften entsprechen durchaus dem bestehenden Rechte. Der erste Absatz, welcher durch den zweiten seine nothwendige Einschränkung erhält, muß deshalb allgemein von „mehreren Personen“, statt von mehreren Nachkommen als Erben sprechen, weil die Wittve mit den Kindern zugleich erben kann.

Zu § 13.

Auch diese Vorschriften entsprechen größtentheils dem bestehenden Rechte. Wegen legitimirter und unehelicher Kinder mögliche Zweifel werden durch dieselben abgeschnitten.

Aufgehoben werden die Bestimmungen des Gesetzes von 1826 über den Ausschluß bereits „versorgter“ und geistesschwacher Kinder. Diese Bestimmungen betreffen seltene Fälle und geben in der Anwendung zu vielen Zweifeln Anlaß; es ist deshalb richtiger nach dem Vorgange des Preussischen und des Oldenburgischen Gesetzes die Regelung dieser Verhältnisse der letztwilligen Verfügung des Erblassers anheimzustellen.

Zu § 14.

Das Gesetz von 1826 und ebenso das Oldenburgische Gesetz enthalten über die Grundsätze der Schätzung nichts. Indessen sind die dem Preussischen Gesetze mit einigen Aenderungen entnommenen Vorschriften der Hauptsache nach auch bisher befolgt worden.

Das Preussische Gesetz ist dem Anerben in folgenden Beziehungen günstiger:

- 1) Die zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude werden nicht geschätzt, sondern fallen dem Anerben zu, ohne ihm angerechnet zu werden. Die Deputation war über die Beibehaltung des hier geltenden Rechts in dieser Beziehung nicht im Zweifel.
- 2) Die Schulden werden sämmtlich, also mit Einschluß der Hypothekenschulden, nicht vom Werthe des Hofes, sondern von demjenigen des übrigen Vermögens abgesetzt. Die Deputation glaubte auch hierin dem bestehenden Rechte, mit welchem das Oldenburgische Gesetz übereinstimmt, folgen zu müssen.

Zu § 15.

Nach dem Gesetz von 1826 erhält der Anerbe bekanntlich einen bestimmten, je nach der Zahl der Erben etwas verschiedenen Theil des schuldenfreien Hofeswerthes für sich und nimmt dann an der Theilung des Rests nicht weiter Theil. Die Theilung regelt sich aber offenbar gleichmäßiger je nach der Zahl der Erben, wenn der Anerbe einen ein für alle Mal bestimmten Theil als Voraus erhält und dann bei der Theilung des Restes den übrigen Erben gleichsteht. In dieser Weise regeln das Preussische und das Oldenburgische Gesetz die Sache. Das Voraus beträgt nach dem Preussischen Gesetz $\frac{1}{3}$, nach dem Oldenburgischen für einige Landestheile 40 % für andere (für welche vor dem neuen Gesetze ein Anerbenrecht nicht gegolten hatte) nur 15 %. Die Deputation hat in dem Bestreben, das Anerbenrecht mehr als bisher einzuschränken, ohne es geradezu illusorisch zu machen, sich für den Satz von 25 % entschieden. Nachstehend eine Zusammenstellung, wie sich der Antheil des Anerben nach den verschiedenen Systemen je nach der Zahl der Erben stellt.

Gesamtzahl der Erben:	2	3	4	5	6	7	8
	pEt.	pEt.	pEt.	pEt.	pEt.	pEt.	pEt.
Antheil des Anerben: 1) nach dem Gesetz von 1826	75	62½	50	50	50	50	50
2) nach Oldenburgischem Gesetz bei 40 %	70	60	55	52	50	48½	47½
3) nach Preussischem Gesetz	66⅔	55½	50	46⅔	44⅔	42⅔	41⅔
4) nach Oldenburgischem Gesetz bei 15 %	57½	43½	36½	32	29½	27½	25½
5) nach dem Entwurf	62½	50	43½	40	37½	35½	34½

Nach dem Gesetz von 1826 geschieht die Erbtheilung unter Leitung des Landherrn. Die Deputation hat diese Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen, weil sich stichhaltige Gründe für dieselbe nicht aufstellen lassen. Die Erbtheilung unter Landleuten ist keineswegs schwieriger, im Gegentheil in der Regel leichter, als diejenige unter Städtern, und es ist in hohem Grade wünschenswerth, daß die Landleute von der hergebrachten Bevormundung durch den Landherrn mehr und mehr entwöhnt werden.

Im Uebrigen entspricht § 15 im Wesentlichen dem bestehenden Rechte.

Zu § 16.

Die Bestimmungen über das Voraus des Anerben sind darauf berechnet, die ungetheilte Uebernahme und fortgesetzte Erhaltung von Bauerstellen zu erleichtern. Sie sind deshalb nur da am Platze, wo wirklich bauerliche Verhältnisse bestehen, nicht aber da, wo die Grundstücke in Folge des Wachstums der Stadt oder aus anderen Ursachen mehr Gegenstand der Speculation als der Bewirthschaftung geworden sind. Für solche Fälle mußte daher eine Ausnahme festgesetzt werden. Eine örtliche Grenze zu ziehen, war nicht wohl thunlich, weil die in Betracht kommenden Verhältnisse viel zu flüssiger Natur sind, als daß sie sich in solcher Weise fixiren und gleichsam versteinern ließen. Solche Höfe, welche im Ganzen einen den Ertragswerth um das Doppelte übersteigenden Verkaufswerth haben, vom Höferecht auszuschließen, wie in der Deputation Anfangs vorgeschlagen wurde, erschien ebenfalls bei näherer Prüfung nicht empfehlenswerth, weil es allzu mißlich ist, an das ungewisse und oft von zufälligen persönlichen Gründen abhängige Ergebnis einer Schätzung des Verkaufswerths eine so tief einschneidende, die gesamten Rechtsverhältnisse gründlich verändernde Folge zu knüpfen. Die Deputation empfiehlt deshalb den im § 16 des Entwurfs eingeschlagenen Weg, auf welchem diese Klippe vermieden, und doch das gewollte Ziel erreicht wird. Es wird hiernach der Verkaufswerth nicht des Hofes im Ganzen, sondern der in dieser Hinsicht sehr oft unter einander ganz verschiedenen einzelnen Theile desselben ins Auge gefaßt, und für die einen höheren Verkaufswerth besitzenden Theile nicht das Anerbenrecht selbst (kraft dessen sie gleich dem übrigen Hofe dem Anerben gegen die Verpflichtung zur Auszahlung der Antheile der Miterben zufallen), wohl aber das Voraus des Anerben und die Vorschrift der Schätzung nach dem Ertragswerthe beseitigt. Das Gesetz schließt sich auf diese Weise den thatsächlichen Verhältnissen möglichst eng an und vermeidet alle erheblichen Härten und Unbilligkeiten. Die einzelnen Bestimmungen des Paragraphen ergeben sich aus dem angenommenen Grundsatz von selbst. Nur zu dem letzten Satze ist noch zu bemerken, daß die zu ganz anderen Zwecken, und ohne Mitwirkung der Parteien, erfolgende Einschätzung zur Grundsteuer für die hier fraglichen reinen Privatverhältnisse um so weniger maßgebend sein kann, weil es nicht im freien Willen des Anerben steht, ob er die Grundstücke zum Taxat annehmen will oder nicht, dieselben vielmehr kraft des Gesetzes ihm zufallen.

Zu § 17.

Diese Bestimmung ist eine natürliche Folge der Grundsätze, welche bei Aufstellung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Da die Geltung des Anerbenrechts selbst von dem Willen der Betheiligten abhängig ist, so müssen es um so mehr die Bedingungen sein, unter welchen es eintreten soll.

Der Erblasser kann daher, wie er den Hof in der Höferolle löschen zu lassen und damit das Anerbenrecht für denselben auf immer außer Kraft zu setzen befugt ist, auch ohne solche Löschung anordnen, daß in dem besondern Beerbungsfalle nach seinem Tode ein Anerbenrecht nicht eintreten soll. Er kann ferner anordnen, daß das Anerbenrecht nur für einen Theil des Hofes, für einzelne zu demselben gehörende Grundstücke dagegen nicht eintreten solle. Er kann ferner bestimmen, daß der Anerbe bei der Erbtheilung in größerem oder in geringerem Maße, als es die §§ 14 und 15 vorschreiben, oder auch gar nicht vor den Miterben bevorzugt sein soll, soweit sein oder des Miterben Pflichttheilsrecht dadurch nicht verletzt wird u. s. w. Durch die Verfügungsfreiheit wird der Erblasser in die Lage versetzt, die Erbtheilung in einer den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Weise zu regeln und darüber Anordnungen zu treffen, welche bei

der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse vom Gesetzgeber nicht in einer allgemein zutreffenden Weise festgestellt werden können.

Zu § 18.

Nach dem Gesetz von 1826 sind die Intestaterbtheile zugleich Pflichttheile, und zwar nicht nur hinsichtlich des Hofes, sondern auch hinsichtlich des übrigen Vermögens. Nach dem Preussischen Gesetz, — welches dem dort geltenden Rechte gemäß voraussetzt, daß der Pflichttheil ein bestimmter Bruchtheil des Intestaterbtheils ist, — richtet sich der Pflichttheil des Auerben nach dem gemeinrechtlichen Intestaterbtheil desselben, derjenige der Miterben dagegen nach dem ihnen nach Hofesrecht zukommenden Erbtheil. Nach dem Oldenburgischen Gesetz endlich kommen die Vorschriften über das Grunderbrecht für die Bestimmung der Größe des Pflichttheils „nach keiner Seite in Betracht.“

Die Deputation glaubt mit dem § 18 des Entwurfs einen richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben. Da der Erblasser das Auerbenrecht ganz zu beseitigen berechtigt ist, so kann ihm folgerichtiger Weise auch nicht verwehrt werden, den Auerben auf den nach gewöhnlichen Regeln zu berechnenden Pflichttheil zu setzen. Was aber die übrigen Erben betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß sie schon nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 gegen das sonst gültige Recht benachtheiligt sind und unter Umständen sogar etwas weniger erhalten, als nach dem allgemeinen Rechte ihr Pflichttheil betragen würde. Sobald nämlich die Gesamtzahl der Erben mehr als 3 beträgt, ist der Intestaterbtheil der Miterben vom schuldenfreien Hofeswerthe nach § 15 etwas geringer als ihr Pflichttheil sonst sein würde, und nur durch die Hinzurechnung ihres Antheils am übrigen Vermögen kann sich dieses Verhältniß ausgleichen oder umkehren. Da nun das jetzt geltende Recht eine weitergehende Benachtheiligung der Miterben, als die durch das Auerbenrecht herbeigeführte, ausschließt, so lag für die Deputation kein Grund vor, hiervon für den Fall abzugehen, wenn der unter Berücksichtigung des § 15 zu berechnende Intestaterbtheil geringer ist, als der nach dem sonst gültigen Rechte zu bestimmende Pflichttheil. Wenn also z. B. der schuldenfreie Hofeswerth 12,000, das übrige Vermögen nach Abzug der Schulden ebenfalls 12,000, und die Gesamtzahl der Erben 5 beträgt, so ist nach dem Entwurf der Intestaterbtheil des Auerben = $3000 + 1800 + 2400 = 7200$, sein Bremisch-statutarischer Pflichttheil 4000; der Intestaterbtheil jedes Miterben = $1800 + 2400 = 4200$, sein Pflichttheil ebenfalls 4000. Wenn dagegen in diesem Falle das übrige Vermögen nur 1200 beträgt, so ist der Intestaterbtheil des Miterben = $1800 + 240 = 2040$ zugleich sein Pflichttheil, weil der nach dem sonst gültigen Rechte zu ermittelnde Pflichttheil etwas größer nämlich $= \frac{1}{5}$ von $13,200 = 2200$ sein würde.

Aus diesem Beispiele geht übrigens zur Genüge hervor, daß, wie bereits im allgemeinen Theile der Begründung angedeutet wurde, der nach dem Entwurfe den Miterben zufallende Intestaterbtheil erheblich geringer als der nach dem allgemeinen Rechte ihnen gebührende Pflichttheil niemals sein kann.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß im § 18 und an andern Stellen des Entwurfs unter dem Auerben derjenige verstanden wird, welcher — gleichviel ob auf Grund des § 13 dieses Gesetzes oder auf Grund einer Verfügung des Erblassers — wirklich Auerbe wird, d. h. als solcher den Hof erwirbt; sowie daß § 18 nur dann Anwendung findet, wenn überhaupt ein Auerbenrecht eintritt.

Zu § 19.

Nach dieser Vorschrift richtet sich die Stellung der Wittwe vorbehaltlich der angezogenen Vorschrift der Erbe- und Handfestenordnung hinfert ganz nach dem sonst gültigen Bremischen Recht.

Zu § 20.

Diese Vorschrift entspricht durchaus dem geltenden Rechte, nur, daß es auch hier dem Erblasser überlassen wird, dieses Verhältniß den Umständen entsprechend zu regeln.

Zu § 21.

Durch diese Vorschrift wird ein nach dem jetzt geltenden Rechte möglicher Zweifel in einer gewiß zweckmäßigen Weise gelöst. Es liegt kein Bedürfnis vor,

mehrere in Einer Hand vereinigte Höfe stets nur an ein Kind gelangen zu lassen; vielmehr ist es zur Verhütung einer Verminderung der Zahl selbstständiger Wirthschaften gerechtfertigt, die Wiedertrennung derselben zu befördern.

§ 22

bezeichnet gewisse Fälle in welchen die besondern Vorschriften des Entwurfs über die Beerbung eines Hofeseigenthümers keine Anwendung finden sollen.

- 1) Es leuchtet ein, daß von einem Anerbenrecht nur dann die Rede sein kann, wenn der Erblasser Alleineigenthümer des Hofes war.
- 2) Die unter No. 2 erwähnten Veränderungen sind solche, durch welche die Eintragungsfähigkeit des Hofes ausgeschlossen wird, mithin Veränderungen, durch welche der Hof aufhört, eine landwirthschaftliche Besitzung zu sein, die Verringerung des Umfangs unter das Maß von fünf Hectaren, und das Hinwegfallen eines Wohnhauses. Damit aber das Fehlen eines Wohnhauses, wenn dasselbe z. B. durch Feuer zerstört ist, und in ähnlichen Verhältnissen, nicht sofort das Hinwegfallen des Anerbenrechts bewirke, sofern der Erblasser vor Wiederherstellung des Gebäudes stirbt, ist die Schlußbestimmung hinzugefügt worden.

Zu § 23.

Es wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen, daß für die Eintragungen in die Höferolle und für die Löschungen in derselben eine mäßige Gebühr vorgeschrieben wird.

Zu § 24.

Diese Vorschrift, deren Inhalt einer Begründung nicht bedarf, erschien zur Abschneidung möglicher Zweifel erforderlich.

Zu § 25.

Der Vorbehalt der Rechte des Gutsheeren und sonstigen Obereigenthümers ist erforderlich, weil das Gesetz in bestehende Privatrechte nicht eingreifen darf.

Das Preussische Gesetz (§ 24) enthält außerdem noch den Vorbehalt des Rechts „durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten“. Die Deputation ist aber der Ansicht, daß dieses Recht sich so sehr von selbst versteht, daß die besondere Erwähnung desselben eher Zweifel erregen, als, wie nach der Begründung des Preussischen Gesetzes die übrigens nicht näher erläuterte Absicht ist, Zweifel beseitigen könnte. Die Vorschrift des Bremischen Gesetzes von 1826, daß eine Abtretung des Hofes an den Anerben unter Lebenden nur unter gleichzeitiger Feststellung der Erbtheile der Miterben zulässig sein soll, ist beim Wegfall des Erfordernisses der landherrlichen Bestätigung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es steht auch nichts im Wege, für diesen Fall lediglich das gemeine Recht maßgebend sein zu lassen.

Zu § 26.

Die Aufhebung des bauerlichen Sonderrechts für die der Stadt angeschlossenen ehemaligen Theile des Landgebiets, kann unbedenklich sofort in Kraft treten. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen empfiehlt sich deshalb, weil es zweckmäßig und billig ist, den Eigenthümern eintragungsfähiger Besitzungen schon während der Geltung des jetzt bestehenden Rechts die Möglichkeit der Erhaltung des Anerbenrechts zu gewähren. Denn für die am 1. Januar 1876 nicht eingetragenen Besitzungen gilt alsdann bis zu ihrer später etwa erfolgenden Eintragung lediglich das allgemeine Recht.

(gez.) **Albert Gröning.**

(gez.) **J. W. Smidt.**

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Rechtsnormen, durch welche die Befugniß der Eigenthümer von Grundstücken im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen desselben, über ihre Grundstücke oder Theile derselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen Bremischen Recht abweichen, aufgehoben.

§ 2.

Wenn im Landgebiet oder in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen desselben belegene Grundstücke oder Grundbesitzungen getheilt, oder einzelne Theile von denselben getrennt werden, so hat der Landherr auf Anrufen eines Betheiligten oder, sofern er es für erforderlich erachtet, von Amtswegen die Haftung der einzelnen Theile für die öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit solche nicht nach dem Flächenraum oder dem Grundwerth bemessen sind, den Verhältnissen entsprechend zu regeln.

Die Betheiligten und im Landgebiet der Gemeindevorsteher, sind darüber vorab zu vernehmen. Gegen die Entscheidung des Landherrn ist eine Beschwerde beim Senat zulässig, welche bei Meldung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Eröffnung der landherrlichen Entscheidung schriftlich beim Senat angebracht und gerechtfertigt werden muß.

§ 3.

Die im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen desselben geltenden Abweichungen vom Bremischen ehelichen Güterrechte finden auf Ehen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden, keine Anwendung.

Eheverträge der Landbewohner bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung.

§ 4.

Auf die Beerbung der Eigenthümer von Grundstücken im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen desselben findet, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält, das sonst gültige Erbrecht Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vom Höferrecht.

§ 5.

Eine in die Höferrolle des Landherrnamts eingetragene Grundbesitzung ist ein Hof im Sinne dieses Gesetzes. Jede im Landgebiet belegene landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Grundbesitzung von einem Flächeninhalte von mindestens fünf Hektaren kann in die Höferrolle eingetragen werden.

§ 6.

Eine eintragungsfähige Besitzung kann bis zum 1. Juli 1885 einschließlich eingetragen und, falls sie nach erfolgter Eintragung gelöscht ist, bis zu demselben Zeitpunkte wieder eingetragen werden.

Eine Besitzung, welche einen Theil eines Hofes gebildet hat und durch einen Wechsel des Eigenthums von demselben getrennt worden ist, kann innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Tage des Eigenthumsübergangs, als besonderer Hof eingetragen werden, wenn sie zur Zeit des Antrags auf Eintragung die nach § 5, Absatz 2 dafür erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Wiedereintragung einer solchen Besitzung, falls dieselbe nach erfolgter Eintragung gelöscht ist, findet nach dem 1. Juli 1885 nicht statt.

Wenn ein Hof durch Testament oder durch Erbtheilung unter mehrere Erben vertheilt wird, so bedarf es für den dem Auerben zugefallenen Theil einer neuen Eintragung nicht; auf die übrigen Theile findet der vorige Absatz Anwendung.

Eine eintragungsfähige Besizung, deren Eigenthümer am ersten Tage, an welchem die Eintragung zulässig ist, nicht leztwillig verfügen kann, gilt von diesem Tage an bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigenthümer leztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne dieses Gesetzes. Tritt der letztere Tag nach dem 1. Juli 1885, beziehungsweise im Fall des zweiten Absatzes dieses Paragraphen nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage des Eigenthumsüberganges ein, so kann die Besizung bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigenthümer leztwillig verfügen kann, eingetragen werden.

§ 7.

Die Eintragung in die Höferolle und die Löschung in derselben erfolgt auf Antrag des Eigenthümers.

Zur Stellung des Antrags ist der Eigenthümer berechtigt, welcher über die Besizung leztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird beim Landherrn persönlich und mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Die Eintragung oder die Löschung erfolgt auch dann, wenn der Antragsteller nach Anbringung oder Einreichung des Antrags gestorben ist, und gilt in diesem Falle als im Augenblick der Anbringung oder Einreichung des Antrags geschehen.

Der Landherr hat dem Eigenthümer anzuzeigen, daß die Eintragung oder die Löschung erfolgt sei.

Gegen die Verweigerung der Eintragung oder der Löschung ist eine Beschwerde beim Senat zulässig, welche bei Meidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Eröffnung des verweigernden Bescheides schriftlich beim Senat angebracht und gerechtfertigt werden muß.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 8.

Die Eintragung in die Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

§ 9.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besizung die nach § 5, Absatz 2 erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe.

§ 10.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigenthümers in der Höferolle als Bestandtheile desselben bezeichneten Grundstücke.

Der Antrag, daß Grundstücke, welche bisher zu einer andern im Landgebiet belegenen Grundbesizung gehört haben als Bestandtheile eines bereits eingetragenen Hofes bezeichnet werden sollen, ist an die Fristen des § 6, Absatz 1 und 2 und an die Bedingung, daß diese andere Besizung die übrigen nach § 5, Absatz 2 für die Eintragung erforderlichen Eigenschaften gehabt habe, nicht gebunden. In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle umfaßt der Hof den gesammten im Landgebiet belegenen Grundbesiz des Eigenthümers.

§ 11.

Zubehör des Hofes sind:

- 1) die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
- 2) die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
- 3) das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe Behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, das Ackergeräth, den vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 12.

Wird der Eigenthümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Auerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers. Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Mit dem Erwerb der Erbschaft erwirbt der Anerbe das Eigenthum des Hofes nebst Zubehör.

§ 13.

Ueber die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen.

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen, auf andere Weise legitimirte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

Wenn der Hof von einer Ehefrau des Eigenthümers in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist, so geht die Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts aus dieser Ehe der Nachkommenschaft aus anderen Ehen vor.

§ 14.

Bei der Erbtheilung wird der Hofeswerth nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich der Gebäude, der nicht fruchttragenden Bäume und des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Culturstande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsordnung Anwendung findet, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem fünfundzwanzigfachen zu Capital gerechnet.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich sind, werden nach ihrem Versicherungswerthe geschätzt, die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermietzung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, veranschlagt. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von etwaigen zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Das Hofesinventar und die nicht fruchttragenden Bäume werden nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe geschätzt.

Von dem Gesamtwerthe des Hofes nebst Zubehör werden diejenigen Schulden, für welche der Hof oder ein Theil desselben speciell verpfändet, oder ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, ferner der nach den Vorschriften der Ablösungsordnung zu berechnende Werth des etwaigen auf dem Hofe lastenden Heimfallsrechts und die vorübergehenden Hofeslasten, letztere nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Capital berechnet, abgesetzt.

Anderer Schulden werden nur, insoweit sie durch das übrige Vermögen nicht gedeckt werden, von dem Hofeswerthe abgesetzt.

Das so ermittelte Capital bildet den schuldenfreien Hofeswerth.

§ 15.

Bei der Erbtheilung tritt der schuldenfreie Hofeswerth an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die vom Hofeswerthe abzusetzenden Schulden hat der Anerbe allein zu übernehmen. Der Anerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Viertels die übrigen drei Viertel des schuldenfreien Hofeswerthes in die Erbschaftsmasse einzuschließen.

Die Theilung der Erbschaftsmasse unter den Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet jedoch für die von ihm allein zu übernehmenden Schulden kraft des Gesetzes zum Vollen und ist verpflichtet, die Miterben von der Haftung für dieselben zu befreien.

§ 16.

Auf Theile eines Hofes, deren Verkaufswerth mehr als doppelt so groß ist, wie der nach den Vorschriften des § 14 Absatz 1—5 für dieselben ermittelte Werth, finden auf Verlangen eines Betheiligten folgende besondere Vorschriften Anwendung.

- 1) Dieselben sind bei der Erbtheilung nach dem Verkaufswerthe zu schätzen.
- 2) Der Anerbe hat den ganzen Werth derselben ohne Abzug eines Voraus in die Erbschaftsmasse einzuschließen.
- 3) Die nach § 14 vom Hofeswerth abzusetzenden Schulden sind nach Verhältniß des für die Erbtheilung maßgebenden Werthes theils auf die nach diesem Paragraphen, theils auf die nach § 14 geschätzten Theile des Hofes anzurechnen.

Für den Verkaufswerth im Sinne dieses Paragraphen ist die Einschätzung zur Grundsteuer nicht maßgebend

§ 17.

Der Eigenthümer eines Hofes kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten, daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Weise stattfinden, welche Personen unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein, zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll.

Wenn der Hof von einer Ehefrau des Eigenthümers in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist, so kann nur mit schriftlich erklärter Zustimmung derselben die Vorschrift des § 13 Absatz 6 abgeändert werden.

§ 18.

Für den Pflichttheil des Anerben und der Miterben ist das sonst gültige Recht maßgebend, für Letztere jedoch nur, soweit nicht ihr unter Berücksichtigung des § 15 dieses Gesetzes zu ermittelnder Intestaterbtheil vom Gesamtvermögen geringer ist, als der ihnen nach dem sonst gültigen Recht gebührende Pflichttheil.

§ 19.

Das Beisitzrecht der Wittve eines Hofeseigenthümers wird durch den Eintritt eines Anerbenrechts nicht berührt. Jedoch bleibt für diesen Fall die Vorschrift des § 8 Lit. m. der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 in Kraft.

§ 20.

Verfügungen des Hofeseigenthümers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Volljährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird, können wegen Verletzung des Pflichttheils der Miterben nicht angefochten werden.

§ 21.

Wird ein Erblasser, welcher Eigenthümer mehrerer Höfe ist, von mehreren Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde ein Anderes verfügt hat, folgende Bestimmungen. Die mehreren Höfe fallen den Anerben zu, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet sind.

Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben sich als Anerbe einen Hof wählen. Nachkommen eines verstorbenen Kindes treten an dessen Stelle, und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, welchem der Vorzug nach § 13 gebührt. Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist und die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 14 vom Hofeswerthe abzusetzenden Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältniß ihres ohne Berücksichtigung dieser Klasse von Schulden sich ergebenden schuldenfreien Hofeswerthes zu vertheilen.

§ 22.

Die in den §§ 12—21 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

- 1) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigenthümer des Hofes war;
- 2) wenn der Hof beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gedauert hat.

§ 23.

Für jede Eintragung in die Höferolle und jede Löschung in derselben, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Anzeige, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei. Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt.**Schlußbestimmungen.**

§ 24.

Unter dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des getheilten Eigenthums der Untereigenthümer, im Falle der Gütergemeinschaft unter Ehegatten der Ehemann zu verstehen.

§ 25.

Durch dieses Gesetz werden die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Obereigenthümers nicht geändert.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876, die §§ 1—4 jedoch für die mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theile des Landgebiets mit der Publication in Kraft.

Eintragungen in die Höferolle, sowie Löschungen in derselben sind vom 1. October 1875 an gegen Zahlung der Gebühren zulässig.